



GEMEINDE HORNUSSEN

ABFALLREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Kapitel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Grundsatz
- § 2 Anwendung
- § 3 Organisation
- § 4 Unterstützung
- § 5 Kontrolle
- § 6 Benützungspflicht
- § 7 Öffentliche Abfallkörbe
- § 8 Verbrennen
- § 9 Abfallzerkleinerung
- § 10 Kompostierung / Grünabfälle

II. Kehrrichtabfahren

- § 11 Bediente Strassen
- § 12 Umfang
- § 13 Organisation
- § 14 Bereitstellung
- § 15 Container
- § 16 Sperrgut
- § 17 Grünabfuhr
- § 18 Papier
- § 19 Kleider
- § 20 Steine, Bauschutt
- § 21 Metalle

III. Sammelstellen

a) kommunale Sammelstellen

- § 22 Arten
- § 23 Altglas
- § 24 Weissblech
- § 25 Aluminium
- § 26 Altöle

b) übrige Sammelstellen

- § 27 Tierkörper
- § 28 Giftige Abfallstoffe
- § 29 Andere Abfälle

IV. Finanzierung

- § 30 Allgemeines
- § 31 Bemessungsgrundlagen
- § 32 Gebührenbezug
- § 33 Tarifierpassung

V. Schlussbestimmungen

- § 34 Vollzug
- § 35 Haftung
- § 36 Rechtsmittel
- § 37 Rechtsschutz
- § 38 Strafbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hornussen erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d. des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978
- Art. 2, Art. 30 Abs. 1 + Art. 31 des Bundesgesetzes über Umweltschutz vom 07.10.1983

folgendes Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Grundsatz

Dieses Reglement soll eine kostendeckende Abfallentsorgung und die Verminderung der Abfälle sowie deren Wiederverwertung, vorab durch getrennte Entsorgung, fördern. Es bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und – beseitigung.

§ 2

Anwendung

¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Organisation

¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalles ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5

Kontrolle

¹ Namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben ist der Gemeinderat befugt, mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, zu kontrollieren.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

§ 6

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und Regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen in der freien Natur ist verboten.

§ 8

Verbrennen

¹ Wiederverwertbare Abfälle sollten nicht verbrannt werden.

² Ist das Verbrennen von Papier-, unbehandelten Holz-, Garten- und Ernteabfällen (getrocknet) unvermeidlich, darf keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr sowie andere lästige Immissionen entstehen.

³ Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben dürfen im Freien nicht verbrannt werden.

§ 9

Abfallzerkleinerung Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 10

Kompostierung / Grünabfälle ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

² Für nicht privat kompostierte Grünabfälle stellt die Gemeinde einen Container zur Verfügung.

II. Kehrichtabfahren

§ 11

Bediente Strassen ¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Die Fahrtroute des Kehrichtfahrzeuges wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.

³ Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt hat.

§ 12

Umfang ¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle (§ 28)
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)
- Pneus
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (§ 20)
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 13

Organisation ¹ Die Kehrrichtabfuhr findet in der Regel 1 x wöchentlich an einem bestimmten Wochentag statt.

² Ausnahmen werden im öffentlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

§ 14

Bereitstellung ¹ Die Abfälle sind entweder in Kehrrichtsäcken von ca. 17, im offiziellen 35 Liter Abfallsack der Gemeinde Hornussen, 60 oder 110 Litern Inhalt, fest verschnürt und mit höchstens 25 kg Gewicht, bereitzustellen. Die Kehrrichtsäcke von 17, 60 oder 110 Liter müssen mit einer entsprechenden Gebührenmarke (Kleber) der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.

² Presswürfel sind nicht zugelassen.

³ Kleinsperrgut bis höchstens 1,40 m Länge, 60 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht, ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Kleinsperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁴ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

⁵ Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁶ Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

§ 15

Container ¹ Die mit einer Gebührenmarke (Kleber) gültig gekennzeichneten Kehrrichtsäcke und die offizielle Kehrrichtsäcke der Gemeinde können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen müssen diese Säcke zwingend in Normcontainern bereitgestellt werden.

² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.

§ 16

Sperrgut ¹ Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Kleinsperrgut verkleinert werden können (§ 14 Abs. 3), dürfen nicht der regulären Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden, sondern sind der separaten Sperrgut Abfuhr mitzugeben.

² Die Gemeinde organisiert mindestens eine Sperrgutabfuhr pro Jahr.

³ Die Sperrgüter müssen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde versehen werden, welche an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

§ 17

Grünabfuhr Es wird keine Grünabfuhr durchgeführt. Entsorgung der Grünabfälle siehe § 10.

§ 18

Papier Alle Papiermaterialien können mindestens 2 x jährlich separat in bereitgestellten Containern abgegeben werden.

§ 19

Kleider Gut erhaltene Kleider sollen den offiziellen Kleidersammlungen mitgegeben werden.

§ 20

Steine, Bauschutt Steine, Bauschutt und Aushubmaterialien müssen auf dafür vorgesehenen Deponien entsorgt werden.

§ 21

Metalle Metallische Gegenstände (ausser den unter § 22 erwähnen Weissblech und Aluminium) müssen einem Altstoffhändler zur Entsorgung übergeben werden.

III. Sammelstellen

a) kommunale Sammelstellen

§ 22

Arten ¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Weissblech / Aluminium
- Altöle
- Grünabfälle

² Die Standorte und die Öffnungszeiten der Sammelstellen werden vom Gemeinderat festgelegt und bekanntgeben.

³ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

§ 23

Altglas

¹ Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Bleichdeckel, Gummitteile usw. sind zu entfernen.

³ Altglas darf nur in gereinigtem Zustand in den Containern deponiert werden.

§ 24

Weissblech

¹ Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Containern zu geben.

² Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzudrücken.

§ 25

Aluminium

¹ Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.

² Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

§ 26

Altöle

¹ Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind, getrennt nach Motorenöl und Speiseöl, in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen bzw. an der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle abzugeben.

b) übrige Sammelstellen

§ 27

Tierkörper

Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

§ 28

Giftige
Abfallstoffe

¹ Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben und Lackreste, Lösungsmittel, Verdüner, alte Medikamente und andere Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der regionalen Giftsammelstelle zuzuführen. Die Verkaufsstellen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle aus ihren Verkaufsstellen zurückzunehmen.

² Die Rückgabe bzw. Abgabe an der Sammelstelle muss in Flaschen oder Kanistern erfolgen. Diese sind entsprechend dem Inhalt zu beschriften.

§ 29

Andere Abfälle ¹ Andere Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss § 28 Abs. 1 gleichgestellt.

² Verbrauchte Pneus, Batterien, Entladungslampen (Neonröhren + Energiesparlampen), Haushaltgeräte usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

³ Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.

IV. Finanzierung

§ 30

Allgemeines ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Die Gebühren müssen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gesamten Abfallbewirtschaftung und der gemeindeeigenen Abfallanlagen vollumfänglich decken.

² Die Benützung von Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für andere Spezialabfuhr kann der Gemeinderat Gebühren erheben. Für die Benützung der kommunalen Sammelstellen, für gebührenfreie Separatsammlungen und als Sockelbeitrag an die Kehrichtabfuhr kann der Gemeinderat eine Grundgebühr erheben.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderleerung sowie Sonderabfallentsorgung ausser über die Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallinhaber.

§ 31

Bemessungsgrundlagen ¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Bündel Kleinsperrgut oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben. Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Betrieb erhoben.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32

Gebührenbezug Die Art des Gebührenbezugs wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 33
Tarif-
anpassung Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 34
Vollzug ¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

§ 35
Haftung Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an der Kehrrichtentsorgungsanlage auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 36
Rechtsmittel Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

§ 37
Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 38
Straf-
bestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 35 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

§ 39
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 3. Januar 2019 in Kraft.
² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 04. Januar 1999 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2018.

Hornussen, 22. November 2018

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann

sig. George Winet

Gemeindeschreiber

sig. Markus Schlatter

Anhang Gebührentarif:

Lit.		Preis pro Einheit in CHF (neu)
a)	Offizieller Abfallsack	
	à 35 Liter	2.90
b)	Gebührenmarken	
	17 Liter Abfallsack	1.40
	35 Liter Abfallsack	Nicht im Angebot
	60 Liter Abfallsack	5.00
	110 Liter Abfallsack	8.70
	Sperrgut (140 x 60 cm / 25 Kg)	8.70
	Containermarken für 1 Leerung (à 600 und 800 Liter)	56.00